ЛИФЛЯНДСКІЯ ГУБЕРНСКІЯ ВѢДОМОСТИ.

Годъ XXII.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю: по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ 5 руб.
Съ доставкою на домъ 4 руб.
Подписка принимается въ Редакціи сихъ Вѣдомостей въ замкѣ.

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post 5 Rbl.
Mit Uebersendung ins Haus 4 Rbl.
Bestellungen werden in der Redaction dieses Blattes im Schloß entgegengenommen.



Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 часовъ утра до 7 час. по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца 12 коп.

Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich, mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 Kop.

Livländische Gouvernements-Zeitung.

XXII. Jahrgang.

№ 73. Понедѣльникъ 1. Іюля. — Montag, 1. Juli **1874.**

Оффиціальная Часть.
Officieller Theil.

Общій Отдѣлъ. Allgemeine Abtheilung.

Сынъ аптекарскаго помощника Джонъ Карлъ Гельгаръ объявилъ, что выданный ему въ Ригѣ паспортъ на жительство въ Имперіи отъ 11. Мая 1872 г. № 64 имъ потерянъ и потому исправляющимъ должность Лифляндскаго Губернатора предписывается всѣмъ городскимъ и полицейскимъ мѣстамъ представить ему означенный паспортъ если оный будетъ найденъ, съ неправильно присвоившимъ же себѣ этотъ паспортъ предъявителемъ поступить по закону.
г. Рига, 18. Іюня 1874 года. № 4190.

Da der Sohn des Apothekergehilfen John Carl Gehlhaar die Anzeige gemacht hat, daß ihm sein zum Aufenthalt im russischen Reiche giltiger Paß d. d. Riga 11. Mai 1872 Nr. 64 abhanden gekommen, so werden sämmtliche Stadt- und Landpolizei-Behörden vom stellvertretenden Livländischen Gouvernements-Chef hierdurch beauftragt, ihm den erwähnten Paß im Auffindungsfalle einzusenden, mit dem etwaigen fälschlichen Producenten dieser Legitimation aber nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren. Nr. 4190.
Riga, den 18. Juni 1874.

Прусскій подданный учитель Люи Горгутъ объявилъ, что выданный ему въ Ригѣ паспортъ на жительство въ Имперіи отъ 12. Марта 1873 года № 1032 имъ потерянъ, и потому исправляющимъ должность Лифляндскаго Губернатора предписывается всѣмъ городскимъ и земскимъ полицейскимъ мѣстамъ представить ему означенный паспортъ, если оный будетъ найденъ, съ неправильно присвоившимъ же себѣ этотъ паспортъ предъявителемъ поступить по закону.
г. Рига, 25. Іюня 1874 года. № 4399.

Da der Preußische Unterthan Lehrer Louis Herhut die Anzeige gemacht hat, daß ihm sein Aufenthalts-Paß d. d. Riga 12. März 1873 Nr. 1032 abhanden gekommen, so werden sämmtliche Stadt- und Landpolizei-Behörden vom stellvertretenden Gouverneur hierdurch beauftragt, ihm den erwähnten Paß im Auffindungsfalle einzusenden, mit dem etwaigen fälschlichen Producenten dieser Legitimation aber nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren. Nr. 4399.
Riga, den 25. Juni 1874.

Рижская Управа Благочинія донесла Лифляндскому Губернскому Управленію, что выданный безсрочно-отпускному, нынѣ умершему рядовому 71. Бѣлевскаго пѣхотнаго полка Игнатію Петрову билетъ отъ 27. Мая 1870 года за № 13512 затерянъ.

Вслѣдствіе сего Лифляндское Губернское Управленіе симъ предлагаетъ всѣмъ полицейскимъ мѣстамъ считать означенный билетъ недѣйствительнымъ и въ случаѣ отысканія или предъявленія онаго кѣмъ либо отобрать и выслать его въ Рижскую Управу Благочинія.
№ 1785.

Die Rigasche Polizei-Verwaltung hat der Livländischen Gouvernements-Verwaltung berichtet, daß das dem auf unbestimmte Zeit beurlaubten, nunmehr verstorbenen Gemeinen des 71. Belewschen Infanterie-Regiments Ignatz Petrow unter dem 27. Mai 1870 sub Nr. 13512 ertheilte Urlaubsbillet verloren sei.

Demnach wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sämmtlichen Polizeibehörden desmittelst aufgetragen, das obgenannte Document als mortificirt zu betrachten, und bei dessen Ermittelung oder Vorstellung dasselbe dem Inhaber abzunehmen und an die Rigasche Polizei-Verwaltung auszusenden. Nr. 1785.

Вслѣдствіе донесенія Шлокскаго Магистрата Лифляндское Губернское Управленіе объявляя недѣйствительною утраченную податную квитанцію, выданную на имя приписаннаго подъ № 194 къ мѣщанскому окладу посада Шлокъ Нестора Максимова Рамкевича 24. Апрѣля 1873 за № 514, предписываетъ всѣмъ полицейскимъ мѣстамъ въ случаѣ предъявленія кѣмъ-либо отобравъ квитанцію препроводить въ Шлокской Магистратъ, съ неправильно присвоившимъ же себѣ квитанцію предъявителемъ поступить по закону. № 2009.

In Folge Unterlegung des Schlockschen Magistrats wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden hierdurch vorgeschrieben, die von dem Schlockschen Magistrat dem zum Bürgeroklad des Fleckens Schlock sub Nr. 194 verzeichneten Nestor Maximow Ramkewitsch am 24. April 1873 sub Nr. 514 ertheilte, demselben jedoch abhanden gekommene Abgabenquittung als mortificirt zu betrachten, dieselbe im Auffindungsfalle dem Schlockschen Magistrate einzusenden, mit dem fälschlichen Producenten derselben aber nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren. Nr. 2009.

Мѣстный Отдѣлъ. Locale Abtheilung.

Г. и. д. Лифляндскаго Губернатора отправляясь 29. Іюня въ г. Аренсбургъ, для ревизіи тамошнихъ присутственныхъ мѣстъ, на время своего отсутствія передалъ управленіе губерніею Г. Управляющему Лифляндскою Казенною Палатою Дѣйствительному Статскому Совѣтнику Барону Кампенгаузену.
№ 4507.

Der Herr stellv. Livl. Gouverneur hat beim Antritt seiner Revisionsreise nach Arensburg für die Zeit seiner Abwesenheit die Verwaltung des Gouvernements am 29. Juni dem Herrn Dirigirenden des Livländischen Kameralhofes, wirkl. Staatsrath Baron Campenhausen übergeben. Nr. 4507.

Рижскому старшему Полиціймейстеру Полковнику фонъ Рейхардту Высочайше разрѣшено воспользоваться отпускомъ за границу срокомъ на два мѣсяца. № 4420.

Dem Rigaschen älteren Polizeimeister Obrist von Reichardt ist Allerhöchst ein Urlaub auf zwei Monate zur Reise ins Ausland bewilligt worden. Nr. 4420.

Г. Лифл., Эстлянд. и Курляндскимъ Генералъ-Губернаторомъ Адвокатъ Рижскаго Магистрата В. фонъ Раутенфельдъ 10. сего Іюня утвержденъ субститутомъ ассессора Рижскаго Ландгерихта.
№ 2318.

Von dem Herrn Liv-, Est- und Kurländischen General-Gouverneur ist der Advokat des Rigaschen Raths B. von Rautenfeldt am 10. Juni d. J. als Assessor-Substitut des Rigaschen Landgerichts bestätigt worden.
Nr. 2318.

Wenn das in Händen des, mit dem 31. December 1873 seines Dienstes entlassenen, auf dem Gute Laudohn domicilirt habenden Accisenaufsehers Wilhelm von Frey befindlich gewesene Wächtersiegel angeblich verloren gegangen sein soll, so werden sämmtliche Stadt- und Landpolizei-Behörden hiermit höflichst ersucht: beregtes Siegel im Auffindungsfalle der 1. Livländischen Bezirks-Steuer-Verwaltung in Wenden einsenden zu wollen, mit den fälschlichen Producenten des Siegels aber nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren.

Das Siegel zeigte das livländische Wappen mit der Umschrift: Надсмотрщикъ Лиф. Акц. Управ. Nr. 488. 1

Nach dem Art. 97 des Gesetzes über die allgemeine Wehrpflicht vom 1. Januar 1874, sind die in den städtischen Revisionslisten eingetragenen, so wie die nach der Revision zu den Stadtgemeinden angeschriebenen Personen männlichen Geschlechts verpflichtet, nach Erreichung eines Alters von sechszehn Jahren und nicht später als bis zum 31. December des Jahres, in welchem sie das zwanzigste Lebensjahr vollenden, sich zum Eintritt in den Militairdienst schriftlich oder mündlich bei ihrem Anschreibungsorte zu melden und hierüber ein Attestat in Empfang zu nehmen.

Da dieser Vorschrift nur sehr wenige zur Werroschen Stadtgemeinde verzeichnete Kaufleute, Zunft-, Bürger-, Arbeiter- und Dienstokladisten nachgekommen sind, so werden von der Werroschen Steuerverwaltung sämmtliche zur hiesigen Gemeinde gehörigen Steuerpflichtigen im Jahre 1853 geborenen männlichen Gemeindeglieder aufgefordert, sich unverzüglich, und nicht später als am 18. Juli d. J. hierselbst, mit Vorstellung der durch das Gesetz bestimmten Documente, zu melden und hierüber das vorschriftmäßige Attestat, zur Vermeidung der durch das Gesetz angedrohten Strafen, in Empfang zu nehmen.

Zugleich werden sämmtliche Polizeibehörden ersucht, die vorangeführten in ihren Jurisdictionsbezirken etwa befindlichen, obgleich mit giltigen Paßlegitimationen versehenen Werroschen Steuerpflichtigen Gemeindegenossen ohne die bezeichneten Attestate über die Anschreibung zu einem Einberufungscanton nicht ferner zu dulden, sondern dieselben bei Anwendung gesetzlicher Maaßnahmen im Contraventionsfalle zur Beschaffung der Anschreibungsattestate zu adstringiren. 125. 1
Werro, den 13. Juni 1874.

Von dem Kaiserlichen Pernauschen Ordnungsgerichte wird hierdurch bekannt gemacht, daß im Frühling dieses Jahres an der Küste bei dem Gute Kastna 30 Stück Eichenplanken von 4—6 Fuß Länge und ca. 5 Zoll Dicke gezeichnet P. M. aus dem Meere geborgen sind und wird der resp. Eigenthümer derselben hierdurch aufgefordert sich mit den Beweisen seines Eigenthumsrechtes binnen 6 Wochen a dato bei diesem Ordnungsgerichte zu melden.
Pernau, Ordnungsgericht, den 17. Juni 1874.
Nr. 2201. 1

Wenn der gegenwärtige Aufenthaltsort des Revisorgehilfen Diedrichsen diesem Kirchspielsgerichte unbekannt ist, so werden in solcher Veranlassung hiemit sämmtliche Stadt- und Landpolizeien ergebenst ersucht, den genannten Landmesser Diedrichsen im

Betreffungsfalle anzuweisen, zur Anhörung eines diesseitigen Erkenntnisses in Sachen der Roseneckschen Gemeindeglieder August Krimm und Jahn Dseggus wider ihn pcto. Forderung — sich innerhalb 6 Wochen a dato dieses Proclams d. i. bis zum 27. Juli d. J. bei diesem foro zu melden, widrigenfalls es so angesehen werden wird, als ob das qu. Erkenntniß ihm bereits publicirt wäre.

Mahlenhof, im 7. Wendenschen Kirchspielsgerichte den 15. Juni 1874. Nr. 972. 2

Проклямы. Proclama.

Auf Ansuchen der Wittwe des allhier verstorbenen Uhrmachers Karl Joseph Alexander Töpffer, der Frau Marie Amalie Gotthilfe Töpffer, abgeschiedenen Lutz, geb. Böttcher, werden von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga sowohl der Graveur Adler, dessen dermaliger Aufenthalt unbekannt ist, als auch alle diejenigen Personen, welche an die vom gedachten Adler genannten defuncto übergebenen in Gewahrsam des Waisengerichts befindlichen Faustpfänder irgend welche rechtliche Ansprüche zu haben vermeinen sollten und sich wegen derselben nicht etwa schon bei dem Waisengericht gemeldet haben, desmittelst aufgefordert, sich mit ihren Ansprüchen binnen 6 Monaten a dato und spätestens den 8. December 1874 bei dem Waisengericht oder dessen Kanzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und ihre Forderungen auszuführen, widrigenfalls sie mit denselben nicht weiter admittirt werden, sondern ipso facto präcludirt und ausgeschlossen angesehen werden sollen — und diejenigen der in Rede stehenden Faustpfänder, an welche keine Ansprüche erhoben sein werden, ohne weiteres der eingangsgenannten Wittwe, als der waisengerichtlich anerkannten testamentarischen Universalerbin ihres verstorbenen Ehemannes ausgeliefert werden würden.

Riga-Rathhaus, den 8. Juni 1874.

Nr. 520. 3

По прошенію вдовы умершаго въ г. Ригѣ часовыхъ дѣлъ мастера Карла Іозефа Александра Тепфера, Гжи. Маріи Амаліи Готгильфы Тепферъ, разведенной Луцъ, урожденной Бетхеръ, Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ какъ гравера Адольфа Адлера, коего тогдашнее мѣстопребываніе неизвѣстно, такъ и всѣхъ тѣхъ лицъ, которыя полагаютъ имѣть какія-либо законныя притязанія къ ручнымъ закладамъ, переданнымъ помянутымъ Адлеромъ поименованному Тепферу и находящимся въ сохраненіи Сиротскаго Суда, и которыя относительно сихъ закладовъ еще не являлись въ Сиротскій Судъ, — явиться въ Сиротскій Судъ или Канцелярію онаго либо лично, либо черезъ повѣреннаго, снабженнаго законною довѣренностью, въ теченіе шести мѣсяцевъ отъ нижеписаннаго числа и никакъ не позже 8. Декабря 1874 года, и представить доказательства своихъ требованій; въ противномъ случаѣ они не будутъ болѣе допущены къ предъявленію своихъ требованій, а самымъ дѣломъ отстранены просрочкою — и тѣ изъ упоминаемыхъ здѣсь ручныхъ закладовъ, къ которымъ не будутъ предъявлены притязанія, безъ дальнѣйшаго будутъ выданы поименованной выше вдовѣ, какъ признанной Сиротскимъ Судомъ наслѣдницѣ всего имущества по духовному завѣщанію ея умершаго мужа. № 520. 3

Рига-ратгаузъ, 8. Іюня 1874 года.

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen verabschiedeten Unteroffiziers der 48. mobilen Invaliden-Compagnie Dmitrii Matwejew Melichow Erbansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 27. November 1874 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden, um daselbst ihre etwanigen Erbansprüche zu dociren, widrigenfalls sie nach Exspirirung sothanen termini praefixi, mit solchen nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen. Nr. 488. 1

Riga-Rathhaus, den 27. Mai 1874.

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ и каждаго, кто полагаетъ имѣть какое либо требованіе къ наслѣдству, оставшемуся по смерти отставнаго унтеръ-офицера 48. Подвижной Инвалидной Роты Дмитрія Матвѣева Мелихова, явиться въ Сиротскій Судъ или Канцелярію онаго либо лично, либо черезъ повѣреннаго, снабженнаго законною довѣренностью, въ теченіе шести мѣсяцевъ отъ нижеписаннаго числа и никакъ не позже 27. Ноября 1874 года, подъ страхомъ просрочки, и представить доказательства своихъ требованій; въ противномъ случаѣ они по прошествіи сего рѣшительнаго срока небудутъ болѣе допущены къ предъявленію своихъ требованій, а самымъ дѣломъ отстранены просрочкою. № 488. 1

г. Рига-ратгаузъ, 27. Мая 1874 года.

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Schiffskapitains Johann Jacob Matzkiewitsch irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams, und spätestens den 12. December 1874, sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzlei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden, und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, widrigenfalls selbige, nach Exspirirung sothanen termini praefixi, mit ihren Angaben nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen.

Riga-Rathhaus, den 12. Juni 1874.

Nr. 531. 2

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ и каждаго, кто полагаетъ имѣть какія-либо требованія къ наслѣдству, оставшемуся по смерти шкипера Іогана Якоба Мацкевича, явиться въ Сиротскій Судъ или Канцелярію онаго либо лично либо черезъ повѣреннаго, снабженнаго законною довѣренностью, въ теченіе шести мѣсяцевъ отъ нижеписаннаго числа и никакъ не позже 12. Декабря 1874 года, подъ страхомъ просрочки, и представить доказательства своихъ требованій; въ противномъ случаѣ они по прошествіи сего рѣшительнаго срока не будутъ болѣе допущены къ предъявленію своихъ требованій, а самымъ дѣломъ отстранены просрочкою. № 531. 2

Рига-ратгаузъ, 12. Іюня 1874 года.

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß der allhier verstorbenen unverehrlichten Caroline Catharine Elisabeth Albrecht irgend welche Anforderungen oder Erbansprüche, so wie Erbansprüche an den Nachlaß des weiland Arbeiters Willhelm Daniel Kalleis zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 12. December 1874 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzlei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden, um daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, sowie ihre etwanigen Erbansprüche zu dociren, widrigenfalls selbige, nach Exspirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben und Erbansprüchen nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen.

Riga-Rathhaus, den 12. Juni 1874.

Nr. 533. 2

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ и каждаго, кто полагаетъ имѣть какія-либо требованія къ наслѣдству, оставшемуся по смерти незамужней Каролины Катерины Элизаветы Альбрехтъ, а также къ наслѣдству, оставшемуся по смерти рабочаго Вильгельма Даніеля Каллейса, явиться въ Сиротскій Судъ или Канцелярію онаго либо лично, либо черезъ повѣреннаго, снабженнаго законною довѣренностью, въ теченіе шести мѣсяцевъ отъ нижеписаннаго числа и никакъ не позже 12. Декабря 1874 года подъ страхомъ просрочки, и представить доказательства своихъ требованій; въ противномъ случаѣ они по прошествіи сего рѣшительнаго срока небудутъ болѣе допущены къ предъявленію своихъ требованій, а самымъ дѣломъ отстранены просрочкою. № 533. 2

Рига-ратгаузъ, 12. Іюня 1874 года.

Nachdem der Endrik Anni zufolge des zwischen ihm und der verwittweten Frau Elisabeth Roylandt geb. Bock am 14. Mai d. J. abgeschlossenen und am 3. Juni d. J. sub Nr. 66 bei diesem Rathe corroborirten Kauf- und resp. Verkaufcontracts des allhier im 3. Stadttheil sub Nr. 174 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien für die Summe von 1000 Rbl. Slb. käuflich acquirirt, hat derselbe gegenwärtig zur Besicherung seines Eigenthums um den Erlaß einer sachgemäßen Edictalladung gebeten. In solcher Veranlassung werden unter Berücksichtigung der supplicantischen Anträge von dem Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat alle diejenigen, welche die Zurechtbeständigkeit des oberwähnten, zwischen dem Indrik Anni und der Frau E. Roylandt abgeschlossenen Kaufcontracts anfechten, oder dingliche Rechte an dem verkauften Immobil, welche in die Hypothekenbücher dieser Stadt nicht eingetragen oder in denselben nicht als noch fortdauernd offenstehen, oder auf dem in Rede stehenden Immobil ruhende Reallasten privatrechtlichen Charakters oder endlich Näherrechte geltend machen wollen, desmittelst aufgefordert und angewiesen, solche Einwendungen, Ansprüche und Rechte binnen der Frist von einem Jahr und sechs Wochen, also spätestens bis zum 20. Juli 1875 bei diesem Rathe in gesetzlicher Weise anzumelden, geltend zu machen und zu begründen. An diese Ladung knüpft der Rath die ausdrückliche Verwarnung, daß die anzumeldenden Einwendungen, Ansprüche und Rechte, wenn deren Anmeldung in der peremtorisch anberaumten Frist unterbleiben sollte, der Präclusion unterliegen und sodann zu Gunsten des Endrik Anni diejenigen Verfügungen diesseits getroffen werden sollen, welche ihre Begründung in dem Nichtvorhandensein der präcludirten Einwendungen, Ansprüche und Rechte finden. Insbesondere wird der ungestörte Besitz und das Eigenthum an dem allhier im 3. Stadttheil sub Nr. 174 belegenen Wohnhause sammt Appertinentien dem Endrik Anni nach Inhalt des bezüglichen Kaufcontracts zugesichert werden. Nr. 717. 2

Dorpat-Rathhaus, den 8. Juni 1874.

Nachdem der Herr Peter Tiedemann zufolge des zwischen ihm und dem Peter Pawlow Fadejew am 3. Mai d. J. abgeschlossenen und am 4. Mai c. sub Nr. 47 bei diesem Rathe corroborirten Kauf- und resp. Verkaufcontracts das allhier im 1. Stadttheil sub Nr. 207 belegene Immobil sammt allen Appertinentien für die Summe von 5000 Rbl. käuflich acquirirt, hat derselbe gegenwärtig zur Besicherung seines Eigenthums um den Erlaß einer sachgemäßen-Edictalladung gebeten. In solcher Veranlassung werden unter Berücksichtigung der supplicantischen Anträge von dem Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat alle Diejenigen, welche die Zurechtbeständigkeit des oberwähnten, zwischen dem Herrn Peter Tiedemann und dem Peter Pawlow Fadejew abgeschlossenen Kaufcontracts anfechten, oder dingliche Rechte an dem verkauften Immobil, welche in die Hypothekenbücher dieser Stadt nicht eingetragen oder in denselben nicht als noch fortdauernd offenstehen, oder auf dem in Rede stehenden Immobil ruhende Reallasten privatrechtlichen Charakters, oder endlich Näherrechte geltend machen wollen, desmittelst aufgefordert und angewiesen, solche Einwendungen, Ansprüche und Rechte binnen der Frist von einem Jahr und sechs Wochen, also spätestens bis zum 29. Juni 1875 bei diesem Rathe in gesetzlicher Weise anzumelden, geltend zu machen und zu begründen. An diese Ladung knüpft der Rath die ausdrückliche Verwarnung, daß die anzumeldenden Einwendungen, Ansprüche und Rechte, wenn deren Anmeldung in der peremtorisch anberaumten Frist unterbleiben sollte, der Präclusion unterliegen und sodann zu Gunsten des Herrn Peter Tiedemann diejenigen Verfügungen diesseits getroffen werden sollen, welche ihre Begründung in dem Nichtvorhandensein der präcludirten Einwendungen, Ansprüche und Rechte finden. Insbesondere wird der ungestörte Besitz und das Eigenthum an dem allhier im 1. Stadttheil sub Nr. 207 belegenen Immobil sammt Appertinentien dem Herrn Provocanten nach dem Inhalt des bezüglichen Kaufcontracts zugesichert werden. Nr. 622. 1

Dorpat-Rathhaus, am 18. Mai 1874.

Nachdem die verwittweten Frauen Julie Grönberg und Marie Reinberg geborene Grönberg, welche letztere mit dem verstorbenen Kanzellisten Ernst Reinberg in kinderloser Ehe verheirathet gewesen, zufolge des zwischen ihnen und dem Herrn Adelbert Schmidt am 29. Mai 1874 abgeschlossenen und bisher noch nicht corroborirten Kaufcontracts das allhier im 3. Stadttheil sub Nr. 73a belegene hölzerne Wohnhaus sammt Appertinentien dem Herrn A. Schmidt für die Summe von 900 Rbl. S. verkauft, haben dieselben gegenwärtig um den Erlaß einer sachgemäßen Edictalladung gebeten, damit allen denjenigen, welche diesen Verkaufcontract aus irgend einem Grunde anzufechten oder an das verkaufte Immobil irgend welche Ansprüche und Rechte, wie namentlich auch Erbrechte als Miterben der Marie Reinberg geb. Grönberg beziehendlich des Nachlasses ihres verstorbenen Gatten zu erheben sich berechtigt erachten sollten, die Gelegenheit gegeben werde, ihre Rechte und Ansprüche beziehungsweise Einwendungen wider den obgedachten Kaufcontract anher anzumelden und zu begründen. In solcher Veranlassung werden unter Berücksichtigung der supplicantischen Anträge von dem Rathe der Stadt Dorpat alle Diejenigen, welche den obgedachten Kaufcontract anfechten, oder dingliche Rechte an dem verkauften Immobil, welche in die Hypothekenbücher dieser Stadt nicht eingetragen oder in denselben nicht als noch fortdauernd offenstehen, oder auf dem in Rede stehenden Immobil ruhende Reallasten privatrechtlichen Charakters oder endlich

Näherrechte wie auch Erbrechte beziehendlich des mehrerwähnten Immobils geltend machen wollen, desmittelst aufgefordert und angewiesen, solche Einwendungen, Ansprüche und Rechte binnen der Frist von einem Jahr und sechs Wochen, also spätestens bis zum 26. Juli 1875 bei diesem Rathe in gesetzlicher Weise anzumelden, geltend zu machen und zu begründen. An diese Ladung knüpft der Rath die ausdrückliche Verwarnung, daß die anzumeldenden Einwendungen, Ansprüche und Rechte, wenn deren Anmeldung in der peremtorisch anberaumten Frist unterbleiben sollte, der Präclusion unterliegen und sodann zu Gunsten der Provocanten diejenigen Verfügungen diesseits getroffen werden sollen, welche ihre Begründung in dem Nichtvorhandensein der präcludirten Einwendungen, Ansprüche und Rechte finden. Insbesondere wird der zwischen den verwittweten Frauen Julie Grönberg und Marie Reinberg geb. Grönberg einerseits und dem Herrn Adelbert Schmidt andererseits abgeschlossene Kaufcontract als zu Recht beständig corroborirt und der ungestörte Besitz und das Eigenthum an dem allhier im 3. Stadttheil sub Nr. 73a belegenen Immobil dem Käufer nach Inhalt des bezüglichen Kaufcontracts zugesichert werden. Nr. 747. 3

Dorpat-Rathhaus, am 14. Juni 1874.

Auf Ansuchen des Erlaaschen Müllermeisters Alfred Held werden durch dieses öffentliche Proclam alle Gläubiger des verstorbenen Erlaaschen Müllermeisters Otto Carl Held aufgefordert, geladen und citirt, alle ihre vermeintlichen Forderungen und Ansprüche an den Nachlaß defuncti innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre sechs Wochen und drei Tagen allhier bei Einem Kaiserlichen 4. Wendenschen Kirchspielsgerichte anzumelden und auszuführen, widrigenfalls sie mit denselben für immer präcludirt und abgewiesen werden sollen.

Kayenhof, den 21. Juni 1874. Nr. 1792. 3

Von dem 3. Rigaschen Kirchspielsgerichte werden alle Diejenigen, welche an den Nachlaß des am 7. Januar d. J. verstorbenen, zur Stadt Riga verzeichneten Bürgerocladisten und ehemaligen Essenhoffschen Verwalters Johann Bruhse entweder als Gläubiger oder Erben, oder unter irgend einem anderen Rechtstitel gegründete Ansprüche formiren zu können meinen, hiermit aufgefordert, sich binnen sechs Monaten, a dato dieses Proclams, spätestens also am 27. November d. J. bei diesem Kirchspielsgerichte zu melden und hierselbst ihre etwaigen Forderungen und sonstigen Ansprüche anzumelden und zu begründen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist Niemand weiter bei diesem Nachlasse mit irgend welchem Anspruche gehört oder zugelassen, sondern gänzlich abgewiesen werden soll, wonach sich also Jeder, den Solches angeht, zu richten hat. Nr. 1339. 1

Alt-Bewershof, den 27. Mai 1874.

Kad tas Sigguldas pilsmuischas dsirnawu rentineeks, Burtneek Jaunas muischas pagasta lohzeklis Konrad Grünberg parradds krittis, ka wissu winna mantiba waijadseja ohzione pahrdoht, tad teek wisseem tas isfluddinahts, un winna parradu-dewejì ka arri tee kas winnam ko parradda buhtu usaizinati eeksch 3 mehnescheem, t. i. lihds 26. August f. g. ar taisnahm parraddu prassischahm pee Sigguldas pils pagasta teesas peeteiktees. Pehz pagahjuscha termina, ne weens parraddu prassitais netiks wairs peenemts, bet ar winna mantu un parraddu slehpejeem pehz likkuma isdarrihts. Nr. 228. 1

Sigguldas pils pagasta-teesa, tai 27. Mai 1874.

Kad tas pee Rihtaures pagasta peederrigs Gust Dsenni pahradu dehl konkurse krittis, tad zaur scho teek wissi kam no minnehta kahda taisniga prassischana jeb tam pascham parahda buhtu, usaizinahti trihs mehneschu laikâ no appakschrakstitas deenas rehkinoht pee schahs pagasta teesas peeteiktees, wehlaki neweens wairs netiks peenemts, bet ar parahdu slehpejeem pehz likkuma darrihts.

Ahrzeem pagasta teesa, tai 10. Juni 1874.

Nr. 161. 2

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. thut das Wenden-Walksche Kreisgericht hiermit zu wissen: demnach die Frau verwittwete Margaretha Marie Johanna Baronin Wrangell geb. Baronesse Wrangell als Besitzerin des im Wendenschen Kreise und Luhdeschen Kirchspiele belegenen Gutes Schloß-Luhde nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß das zu diesem Gute gehörige wackenbuchmäßige Gesinde

Kalne Bohse groß 23 Thlr. auf den Schloß-Luhdeschen Bauer Indrick Elmann für den Preis von 4600 Rbl. S.

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgericht beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden ist, daß selbiges Gesinde mit allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien dem resp. Käufer als freies von allen auf dem Gute Schloß-Luhde ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sich und seine Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören soll, als hat das Wenden-Walksche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adeligen Güter-Credit-Societät und sonstiger ingrossarischer Gläubiger, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechte Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannten Gesindes sammt allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgericht mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einreden gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß das genannte Gesinde nebst allen Gebäuden und Appertinentien, als selbstständiges Hypothekenstück constituirt, dem resp. Käufer als alleiniges von allen Hypotheken des Hauptgutes freies Eigenthum erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Nr. 2575. 3

Wenden, den 15. Juni 1874.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach die Frau Charlotte von Holst geb. von Reußner, Erbbesitzerin des im Pernigelschen Kirchspiele des Riga-Wolmarschen Kreises belegenen Gutes Kulsdorf hieselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber, ergehen zu lassen, daß von ihr die zum Gehorchslande dieses Gutes gehörigen, unten näher bezeichneten Grundstücke mit den zu ihnen gehörigen Gebäuden und Appertinentien, den ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufern als freies und von allen auf dem Gute Kulsdorf ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum, für sie und ihre Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer, angehören sollen; als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der livl. adeligen Güter-Credit-Societät und aller derjenigen, welche auf dem Gute Kulsdorf bei Einem Erlauchten Livländischen Hofgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehender Grundstücke nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß diese Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien, deren resp. Käufern erb- und eigenthümlich und frei von allen auf dem Gute Kulsdorf ruhenden Hypotheken und Forderungen adjudicirt werden sollen:

1) das Gesinde Wetz Lemskull groß 47 Thl. 28 Gr. dem Bauer Jahn Sausin für den Preis von 7050 R. S.
2) das Gesinde Wehwer groß 33 Thl. 41 Gr. dem Bauer Martin Jahn und Peter Legsdin für den Preis von 4950 R. S.
3) das Gesinde Skohlkaln groß 23 Thl. 48 Gr. dem Bauer Jahn Mende für den Preis von 3158 R. S.
4) das Gesinde Jaun Lemskull groß 35 Thl. 28 Gr. dem Bauer Gust Ohsolin für den Preis von 5300 R. S.
5) das Gesinde Zeemin groß 17 Thl. 9 Gr. dem Bauer Jacob Ewerst für den Preis von 2300 R. S.
6) das Gesinde Ewert groß 23 Thl. 1 Gr. dem Bauer Ans Neumann für den Preis von 3450 R. S.
7) das Gesinde Meschul groß 26 Thl. 37 Gr. dem Bauer Martin Ohsolin für den Preis von 3900 R. S.
8) das Gesinde Lemskul Tihrum groß 35 Thl. 46 Gr. dem Bauer Jahn Pikfch für den Preis von 5325 R. S.
9) das Gesinde Vertull groß 35 Thl. 52 Gr. dem Bauer Martin Pikfch für den Preis von 5400 R. S.
10) das Gesinde Ohlneek groß 25 Thl. 9 Gr. dem Bauer Piddrik Neumann für den Preis von 3700 R. S. Nr. 680. 3

Wolmar, den 8. Juni 1874.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Herr Johann Adolph von Sivers, Erbbesitzer des im Lemsalschen Kirchspiele des Riga-Wolmarschen Kreises belegenen Gutes Rabben, hieselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm die zum Gehorchslande dieses Gutes gehörigen, unten näher bezeichneten Grundstücke, mit den zu ihnen gehörigen Gebäuden und Appertinentien, den ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufern als freies und von allen auf dem Gute Rabben ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum, für sie und ihre Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer, angehören sollen; als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät und aller Derjenigen, welche auf dem Gute Rabben bei Einem Erlauchten Livländischen Hofgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehender Grundstücke nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams, bei diesem Kreisgerichte, mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß diese Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien deren resp. Käufern erb- und eigenthümlich und frei von allen auf dem Gute ruhenden Hypotheken und Forderungen adjudicirt werden sollen:

1. das Gesinde Karrus, groß 25 Thlr. 59 Gr., der Rabbenschen Bauergemeinde für den Preis von 3700 Rbl. S.
2. das Gesinde Marstak, groß 31 Thlr. $13^{100}/_{112}$ Groschen dem Bauer Jacob Hamann für den Preis von 4980 Rbl. S.
3. das Gesinde Krohna, groß 28 Thlr. $71^{34}/_{112}$ Groschen dem Bauer Martin Pluhm für den Preis von 4608 Rbl. S.
4. das Gesinde Seddul, groß 31 Thlr. $72^{15}/_{112}$ Groschen, dem Bauer Andres Behrsing für den Preis von 5090 Rbl. S.

Wolmar, den 15. Mai 1874. Nr. 590. 1

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach die Erben des weil. Herrn Jacob Anton von Hübbenet, Erbbesitzer des im Pernigelschen Kirchspiele des Riga-Wolmarschen Kreises belegenen Gutes Ulpisch, hieselbst darum nachgesucht haben, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihnen die zum Gehorchslande dieses Gutes gehörigen, unten näher bezeichneten Grundstücke mit den zu ihnen gehörigen Gebäuden und Appertinentien, den ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufern als freies und von allen auf dem Gute Ulpisch ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum, für sie und ihre Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer, angehören sollen; als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der livl. adeligen Güter-Credit-Societät und aller derjenigen, welche auf dem Gute Ulpisch bei Einem Erlauchten Livländischen Hofgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehender Grundstücke nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß diese Grundstücke sammt Gebäuden und

allen Appertinentien, deren resp. Käufern erb- und eigenthümlich und frei von allen auf dem Gute Alpisch ruhenden Hypotheken und Forderungen adjudicirt werden sollen.

1) das Gesinde Kalna-Auning, groß 36 Thlr. 87 Gr., der Bäuerin Anna Kreutzmann für den Preis von 4725 Rbl. S.-M.
2) das Gesinde Leyes-Auning, groß 49 Thlr. 48 Gr., dem Bauer Alexander Kreutzmann für den Preis von 6000 Rbl. S.-M.

Wolmar, den 21. Mai 1874. Nr. 629. 1

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Herr Wilhelm Schwartz, Erbbesitzer des im Wolmarschen Kirchspiele des Wolmarschen Kreises belegenen Duckershofschen Grundstückes Mühlenhof, hieselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm das zum Gehorchslande des Gutes Duckershof gehörige, unten näher bezeichnete Grundstücke mit den zu ihm gehörigen Gebäuden und Appertinentien, dem ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufer als freies und unabhängiges Eigenthum, für ihn und seine Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer, angehören soll; als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der livl. adeligen Güter-Credit-Societät und aller derjenigen, welche auf dem Grundstücke Mühlenhof bei diesem Kreisgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehenden Grundstückes nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten, a dato dieses Proclams, bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen, gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß dieses Grundstück sammt Gebäuden und allen Appertinentien, dem resp. Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll:

das Grundstück Mühlenhof groß 56 Thl. 57 Gr. dem Baumeister Peter Starck für den Preis von 15,000 Rbl. S.-M. Nr. 593. 3

Wolmar, den 15. Mai 1874.

Berichtigung.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. thut das Wenden-Walksche Kreisgericht hiermit zu wissen:

Daß, — mit Bezugnahme auf das diesseitige Proclam vom 28. Februar 1874 sub Nr. 813 in Gehorchslandverkaufssachen des Gutes Kussen, es heißen soll:

7) Theile groß 33 Thlr. 59 Grosch. auf den Kussenschen Bauer Peter Zelming für den Preis von 3944 Rbl. S. und nicht Kalue Rubbing groß 11 Thlr. 17 Grosch. auf den Kussenschen Bauer Indrick Behrsekaln für den Preis von 1715 Rbl. S. Nr. 2524. 2

Wenden, den 12. Juni 1874.

Торги. Torge.

Von dem Livländischen Hofgerichte wird hierdurch bekannt gemacht, daß auf desfallsigen Antrag der gerichtlich bestellten Curatoren der Special-Concursmasse des dem Ottomar Baron Loudon pfandweise gehörig gewesenen, im Roopschen Kirchspiele des Rigaschen Kreises belegenen Gutes Schloß-Rosenbeck nachstehend bezeichnete, von den Käufern der Rosenbeckschen Gesinde geschuldeten, zur Concursmasse gehörenden Kaufschillingsreste sammt Renten bei diesem Hofgerichte am 20. August d. J. und wenn nöthig an den darauf folgenden Tagen zu gewöhnlicher Sessionszeit der Behörde unter den weiter unten stehenden Bedingungen öffentlich meistbietlich versteigert werden sollen.

Die Kaufschillingsreste sind folgende:

1) aus dem Verkauf des Gesindes Puhtze, die Forderung an den Käufer Martin Nehdrit von Rbl. S. 2350 sammt vom 1. April 1874 ab laufenden Renten zu 5% pr. a.;

2) aus dem Verkauf des Gesindes Piepen, die Forderung an den Käufer Jahn Walden von Rbl. S. 1657 sammt vom 1. April 1874 ab laufenden Renten zu 5% pr. a.;

3) aus dem Verkauf des Gesindes Nauditen, die Forderung an den Käufer Jacob Prehdit von Rbl. S. 1300 sammt vom 1. April 1874 ab laufenden Renten zu 5% pr. a.;

4) aus dem Verkauf des Gesindes Muischeneeks, die Forderung an den Käufer Jahn Apsiht von Rbl. S. 1375 sammt vom 1. April 1874 ab laufenden Renten zu 5% pr. a.;

5) aus dem Verkauf des Gesindes Dimbe, die Forderung an den Käufer Jahn Adamsohn von Rbl. S. 1590 sammt vom 1. April 1874 ab laufenden Renten zu 5% pr. a.;

6) aus dem Verkauf des Gesindes Apse, die Forderung an den Käufer Wilhelm Stahlberg von Rbl. S. 1360 sammt vom 1. April 1874 ab laufenden Renten zu 5% pr. a.;

7) aus dem Verkauf der Gesinde Jahtneek mit Ohsche, die Forderung an den Käufer Jahn Kühtit von Rbl. S. 1150 sammt vom 1. April 1874 ab laufenden Renten zu 5% pr. a.;

8) aus dem Verkauf des Gesindes Kannep, die Forderung an den Käufer Tönnis Kaibe von Rbl. S. 1330 sammt vom 1. April 1874 ab laufenden Renten zu 5% pr. a.;

9) aus dem Verkauf des Gesindes Skriwel, die Forderung an den Käufer Jahn Kaibe von Rbl. S. 1220 sammt vom 1. April 1874 ab laufenden Renten zu 5% pr. a.;

10) aus dem Verkauf des Gesindes Paukin, die Forderung an den Käufer Peter Ohsoling von Rbl. S. 1110 sammt vom 1. April 1874 ab laufenden Renten zu 5% pr. a.;

11) aus dem Verkauf des Gesindes Ahstre, die Forderung an den Käufer Indrik Kaibe von Rbl. S. 1450 sammt vom 1. April 1874 ab laufenden Renten zu 5% pr. a.;

12) aus dem Verkauf des Gesindes Bukke, die Forderung an den Käufer Adam Blumberg von Rbl. S. 2610 sammt vom 1. April 1874 ab laufenden Renten zu 5% pr. a.;

13) aus dem Verkauf des Gesindes Sleije, die Forderung an den Käufer Martin Arnit von Rbl. S. 2600 sammt vom 1. April 1874 ab laufenden Renten zu 5% pr. a.;

14) aus dem Verkauf des Gesindes Dietsche, die Forderung an den Käufer Jacob Letter von Rbl. S. 1600 sammt vom 1. April 1874 ab laufenden Renten zu 5% pr. a.;

15) aus dem Verkauf des Gesindes Gromult, die Forderung an den Käufer Jacob Lubbau von Rbl. S. 1300 sammt vom 1. April 1874 ab laufenden Renten zu 5% pr. a.;

16) aus dem Verkauf des Gesindes Bahrschen, die Forderung an den Käufer Martin Lubbau von Rbl. S. 1600 sammt vom 1. April 1874 ab laufenden Renten zu 5% pr. a.;

17) aus dem Verkauf des Gesindes Meschwehwer, die Forderung an den Käufer Krisch Karkling von Rbl. S. 1625 sammt vom 1. April 1874 ab laufenden Renten zu 5% pr. a.;

18) aus dem Verkauf des Gesindes Billen, die Forderung an den Käufer Willum Sihbe von Rbl. S. 1100 sammt vom 1. April 1874 ab laufenden Renten zu 5% pr. a.;

19) aus dem Verkauf des Gesindes Irguth mit Dreimanit, die Forderung an den Käufer Adam Rohschukaln von Rbl. S. 2385 sammt vom 1. April 1874 ab laufenden Renten zu 5% pr. a.;

20) aus dem Verkauf des Gesindes Gehne, die Forderung an den Käufer Willum Zips von Rbl. S. 1450 sammt vom 1. April 1874 ab laufenden Renten zu 5% pr. a.;

21) aus dem Verkauf des Gesindes Salsky, die Forderung an den Käufer Jahn Anschmidt von Rbl. S. 1375 sammt vom 1. April 1874 ab laufenden Renten zu 5% pr. a.;

22) aus dem Verkauf des Gesindes Wehrge, die Forderung an den Käufer Jahn Kaibe von Rbl. S. 1350 sammt vom 1. April 1874 ab laufenden Renten zu 5% pr. a.;

23) aus dem Verkauf des Gesindes Runzit, die Forderung an den Käufer Carl Behrsing von Rbl. S. 1600 sammt vom 1. April 1874 ab laufenden Renten zu 5% pr. a.;

24) aus dem Verkauf des Gesindes Ahschkaln, die Forderung an den Käufer Indrick Gaile von Rbl. S. 2900 sammt vom 1. April 1874 ab laufenden Renten zu 5% pr. a.;

25) aus dem Verkauf des Gesindes Smitte, die Forderung an die Käufer Peter Preimann und Peter Klam von Rbl. S. 7450 sammt vom 1. April 1874 ab laufenden Renten zu 5% pr. a.;

26) aus dem Verkauf des Gesindes Kalning, die Forderung an den Käufer Jahn Ohsoling von Rbl. S. 3000 sammt vom 1. April 1874 ab laufenden Renten zu 5% pr. a.;

27) aus dem Verkauf des Gesindes Ohsulkaln, die Forderung an den Käufer Jahn Bullsohn von Rbl. S. 650 sammt vom 1. April 1874 ab laufenden Renten zu 5% pr. a.;

28) aus dem Verkauf des Gesindes Jaunsemm, die Forderung an den Käufer Jacob Prehdit von Rbl. S. 1150 sammt vom 1. April 1874 ab laufenden Renten zu 5% pr. a.;

29) aus dem Verkauf des Gesindes Jaun-Apse, die Forderung an den Käufer Jahn Wihtoling von Rbl. S. 780 sammt vom 1. April 1874 ab laufenden Renten zu 5% pr. a.;

30) aus dem Verkauf des Gesindes Mukkat, die Forderung an den Käufer Jahn Martinsohn von Rbl. S. 1400 sammt vom 1. April 1874 ab laufenden Renten zu 5% pr. a.;

31) aus dem Verkauf des Gesindes Pulke, die Forderung an den Käufer Carl Behrsing von Rbl. S. 300 sammt vom 1. April 1874 ab laufenden Renten zu 5% pr. a.;

32) aus dem Verkauf des Gesindes Leelkrug, die Forderung an den Käufer Tönnis Behrsing von Rbl. S. 2500 sammt vom 1. April 1874 ab laufenden Renten zu 5% pr. a.;

33) aus dem Verkauf des Gesindes Sakke, die Forderung an den Käufer Carl Behrsing von Rbl. S. 4700 sammt vom 1. April 1874 ab laufenden Renten zu 5% pr. a.;

34) aus dem Verkauf des Gesindes Zeple, die Forderung an den Käufer Tennis Behrsing von Rbl. S. 1210 sammt vom 1. April 1874 ab laufenden Renten zu 5% pr. a.;

35) aus dem Verkauf des Gesindes Peterkaln, die Forderung an den Käufer Indrick Behrsing von Rbl. S. 1300 sammt vom 1. April 1874 ab laufenden Renten zu 5% pr. a.;

Zur Information über den Hypothekenlocus der vorbezeichneten Kaufschillingsreste bezw. über den Landeswerth der genannten Gesinde können in der Kanzellei dieses Hofgerichts die bezüglichen corroborirten Kaufcontracte und andere Documente eingesehen und Auskünfte anderer Art von den Concurs-Curatoren den Herrn J. von Sivers auf Rabben und Advocat A. Kählbrandt in Riga eingezogen werden.

Die Bedingungen, unter welchen die Versteigerung stattfinden wird, sind folgende:

1) es wird jede einzelne der vorbezeichneten Forderungen sammt Renten ausgeboten resp. dem Meistbieter zugeschlagen;

2) der Zuschlag erfolgt sofort, falls die vom Meistbieter verlautbarte Summe mindestens 80% des Kapitalbetrages der zu versteigernden Forderung erreicht, anderntheils ist den Concurscuratoren das Recht vorbehalten, sich über die Ertheilung oder Verweigerung des Zuschlags binnen 8 Tagen nach erfolgtem Schluß des Ausbots über alle Forderungen zu erklären und zwar bei der Commination, daß bei ausbleibender Erklärung der Zuschlag als ertheilt gelten wird;

3) da mit der Ertheilung des Zuschlags die Gefahr auf den Meistbieter übergeht, hat letzterer den über die Fälligkeit der erstandenen Forderung resp. deren Beitreibung obschwebenden Rechtsstreit im derzeitigen Proceßstadio für eigene Rechnung zu übernehmen und fortzuführen beziehentlich die Eventualitäten des Ausgangs zu tragen.

Anmerkung. Ueber den Stand jeden einzelnen Rechtsstreits werden die Concurs-Curatoren die bezüglichen Auskünfte ertheilen.

4) der Meistbieter erwirbt durch die Ertheilung des Zuschlags dem resp. Schuldner gegenüber zwar auf die vom 1. April 1874 ab laufenden Renten, er ist jedoch verpflichtet, bei der Berichtigung des Meistbotschillings der erstandenen Forderung nach ihrem Kapitalbetrage anhängenden und für die Zeit vom 1. April 1874 bis zum Tage des erhaltenen Zuschlags nach dem Maßstabe von 5% pro anno zu berechnenden Renten zur Concursmasse auszukehren;

5) der Meistbieter ist verpflichtet, binnen vier Wochen gerechnet vom Tage des erhaltenen Zuschlags den Meistbotschilling sammt Weilrenten zu 5% pro anno vom genannten Tage und die sub Pkt. 4 erwähnten Renten durch baare Einzahlung bei diesem Hofgerichte zu erlegen;

6) der Meistbieter hat allein die mit der Adjudication der erstandenen Forderung verbundenen Kosten zu tragen;

7) nach erfolgter Berichtigung des Meistbotschillings sammt Renten wird dem Meistbieter die erstandene Forderung sammt Renten adjudicirt und ihm zu seiner Legitimation der die erstandene Forderung sammt Renten bescheinigende Verkaufcontract mit dem hofgerichtlichen Adjudicationsattestate versehen ausgereicht;

8) falls der Meistbieter die Berichtigung des Meistbotschillings oder der Renten innerhalb der anberaumten Frist versäumen sollte, wird die bezügliche Kaufschillingsrestforderung sammt Renten sofort für die Rechnung und Gefahr des säumigen Meistbieters abermals zum öffentlichen Meistbot gestellt werden, bei welcher wiederholten Meistbotstellung der sämmtlichen Meistbieter ohne Anspruch auf das Mehr für das Minder des zweiten Meistbotschillings zu verantworten haben wird.

Riga-Schloß, den 21. Juni 1874.

Nr. 3352. 3

Лифляндская Казенная Палата приглашаетъ желающихъ принять на себя на утвержденныхъ для сего условіяхъ, перевозку болѣе 5000 руб. мѣдной монеты старыхъ чекановъ изъ Венденскаго Уѣзднаго въ Лифляндское Казначейство; прибыть въ присутствіе сей палаты къ назначеннымъ для сего на 19. число Іюля 1874 года торгу и на 23. число тогоже Іюля переторжкѣ, въ полдень, и изустно заявить свои предложенія, заранѣе представивъ въ Палату, при просьбахъ виды о своемъ званіи и требуемые залоги на третью часть провозной суммы, наличными деньгами или законными процентными бумагами кредитныхъ установленій; или же подать, или прислать въ Лифляндскую Казенную Палату, въ день торга, т. е. 19. Іюля сего 1874 года но отнюдь не позже 12 часовъ дня запечатанныя о своихъ предложеніяхъ объявленія, съ соблюденіемъ при этомъ правилъ, установленныхъ ст. 1907—1913 Св. Зак. Гражд. Т. X. Ч. I. изд. 1857 года. При чемъ объявляется: что условія торговъ могутъ желающими быть разсматриваемы въ канцеляріи Казенной Палаты въ присутственные дни и часы и что по заключеніи переторжки никакія новыя предложенія отъ желающихъ приняты не будутъ.

Рига, 26. Іюня 1874 года. № 567. 3

Der Livländische Kameralhof fordert alle diejenigen hierdurch auf, welche gesonnen sein sollten, unter den dafür bestätigten Bedingungen den Transport von mehr als 5000 Rbl. Kupfermünze alter Prägung aus der Wendenschen Kreis- nach der Livländischen Gouvernements-Rentei zu übernehmen, sich zu dem dieserhalb auf den 19. Juli 1874 anberaumten Torgtermine und dem auf den 23. Juli festgesetzten Peretorgtermine, Mittags, versehen mit den gehörigen Legitimationen und den erforderlichen Saloggen auf den dritten Theil der Fracht-Summe, in baarem Gelde oder in gesetzlich zulässigen procenttragenden Werthpapieren der Credit-Anstalten, welche bei schriftlichen Gesuchen zeitig vorher bei dem Kameralhofe einzureichen sind, — in dem Sitzungslocale dieser Palate zu melden und ihren Bot zu verlautbaren, oder aber ihre diesbezüglichen Angebote in versiegelten Couverts, jedoch nicht später als bis 12 Uhr Mittags am Tage des Torges, d. i. den 19. Juli 1874, unter Beobachtung der in den Art. 1907—1913 Band X. Theil I des Swod der Civil-Gesetze (Ausgabe 1857) enthaltenen Bestimmungen, bei dem Livländischen Kameralhofe zu verabreichen oder an denselben einzusenden. Wobei hinzugefügt wird: daß die den Torgen zu Grunde gelegten Bedingungen an den Sitzungstagen und Stunden in der Kameralhofs-Kanzellei eingesehen werden können, und daß nach abgeschlossenem Peretorge weiter keine neue Angebote von den Licitanten werden entgegengenommen werden. Nr. 567. 3

Riga, den 26. Juni 1874.

Diejenigen, welche den auf dem der Stadt Riga übergebenen Citadellterrain in der Nähe des Schlosses befindlichen Pulverkeller Nr. 63 zum sofortigen Abbruch kaufen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 2. und 4. Juli d. J. anberaumten Ausbotsterminen um 12 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer Meistbote zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen und zur Bestellung der geforderten Sicherheiten beim Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden. Nr. 750. 2

Riga-Rathhaus, den 27. Juni 1874.

Лица, желающія купить для сломки пороховой погребъ № 63 состоящій въ переданной въ вѣдѣніе города упраздненной Цитадели вблизи замка, приглашаются симъ явиться къ торгамъ, которые производиться будутъ въ присутствіи Рижской Коммисія Городской Кассы 2. и 4. Іюля с. г., въ 12 часовъ полудня, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія условій, до означенныхъ торговъ касающихся и представленія требуемыхъ залоговъ. № 750. 2

Рига-ратгаузъ, 27. Іюня 1874 г.

Diejenigen, welche die mit den Nrn. 1 bis 26 bezeichneten Gemüsetische in der Halle zwischen der Schaal- und Neupforten-Ausfahrt auf 3 Jahre, für die Zeit vom 1. August 1874 bis zum 1. August 1877 in Miethe nehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich am 4., 9. und 11. Juli d. J., um 12 Uhr mittags zur Verlautbarung ihrer Meistbote, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden. Nr. 716. 1

Riga-Rathhaus, den 18. Juni 1874.

Лица, желающія брать въ аренду столы для продажи овощей, состоящіе въ галереи между Шальторскимъ и Нейторскимъ въѣздами и обозначенные № 1 по 26, срокомъ на три года, то есть съ 1. Августа 1874 года по 1. Августа 1877 года, приглашаются симъ явиться къ торгамъ, которые производиться будутъ въ Рижской Коммиссіи Городской Кассы 4., 9. и 11. числъ сего Іюля въ 12 часовъ полудня, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммиссію для разсмотрѣнія условій, до означенныхъ торговъ касающихся. № 716. 1

Рига-ратгаузъ, 18. Іюня 1874 года.

Von der I. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf den Antrag des Rigaschen Hypotheken-Vereins der öffentliche Verkauf des dem Eduard Julius August Gragert gehörigen, im Patrimonialgebiet jenseits der Düna sub Land-Pol.-Nr. 139 a (abgetheilt von dem Höfchen Krosenhof) belegenen und dem Rigaschen Hypothen-Verein verpfändeten Immobils nachgegeben und der Versteigerungstermin auf den 5. December 1874 anberaumt worden.

Infolge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obgenannten Tage um 1 Uhr Nachmittags vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot- und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter gemäß § 88 der Statuten des Hypotheken-Vereins ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen sechs Wochen nach dem Versteigerungstermine zu berichtigen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an das obgenannte Immobil Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermine, unter Beibringung gehöriger Belege, bei diesem Gericht anzumelden und zwar bei der Verwarnung, das widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung des Meistbotschillings keine Rücksicht genommen werden soll.

Riga-Rathhaus in der I. Section des Landvogteigerichts den 4. Juni 1874. Nr. 919. 1

Von der I. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf den Antrag des Rigaschen Hypotheken-Vereins der öffentliche Verkauf des dem Preußischen Unterthan Martin Rehl gehörigen, im 4. Quartier des St. Petersburger Vorstadttheils unweit Alexandershöhe sub Pol.-Nr. 192 belegenen und dem Rigaschen Hypotheken-Verein verpfändeten Immobils nachgegeben und der Versteigerungstermin auf den 10. December 1874 anberaumt worden.

In Folge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obgenannten Tage um 1 Uhr Nachmittags vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot- und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter gemäß § 88 der Statuten des Hypotheken-Vereins ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen sechs Wochen nach dem Versteigerungstermine zu berichtigen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an das obgenannte Immobil Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermine, unter Beibringung gehöriger Belege, bei diesem Gericht anzumelden und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung des Meistbotschillings keine Rücksicht genommen werden soll.

Riga-Rathhaus in der I. Section des Landvogteigerichts, den 10. Juni 1874. Nr. 923. 1

Von der I. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf den Antrag des Rigaschen Hypotheken-Vereins der öffentliche Verkauf des dem Lootsen Gotthard Friedrich Goltdorff gehörigen, im 2. Quartier des Mitauer Vorstadttheils auf Sassenhof sub Pol.-Nr. 49 belegenen und dem Rigaschen Hypotheken-Verein verpfändeten Immobils nachgegeben und der Versteigerungstermin auf den 7. December 1874 anberaumt worden.

Infolge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obgenannten Tage um 1 Uhr Nachmittags vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter gemäß § 83 der Statuten des Hypotheken-Vereins ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen 6 Wochen nach dem Versteigerungstermine zu berichtigen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an das obgenannte Immobil Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermine unter Beibringung gehöriger Belege bei diesem Gericht anzumelden und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung des Meistbotschillings keine Rücksicht genommen werden soll.

Riga-Rathhaus, in der I. Section des Landvogteigerichts den 7. Juni 1874. Nr. 921. 1

Von der 1. Section des Landvogtei-Gerichts wird hiermit in Ergänzung der Publication vom 3. Juni 1874 Nr. 891 betreffend Meistbotstellung des dem Hausbesitzer Ernst Major gehörigen im 2. Quartier des St. Petersburger-Vorstadttheils an der Hospitalstraße sub Pol.-Nr. 471 a belegenen Immobils bekannt gemacht, daß besagtes Immobil in den städtischen Grundbrüchern auf den Namen des Eisenbahnbeamten Herrmann Kaegler verzeichnet steht, im übrigen aber der auf den 3. December 1874 anberaumte Verkaufstermin unalterirt bleibt.

Riga-Rathhaus, in der 1. Section des Landvogteigerichts, den 15. Juni 1874. Nr. 957. 1

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat werden alle Diejenigen, welche Willens und im Stande sind, die Lieferung der für die Beleuchtung der Straßen der Stadt Dorpat in der Zeit vom 15. August d. J. bis 15. April 1875 erforderlichen 600 Pud Chandorin und 16 Pud Palmlichte zu übernehmen, desmittelst aufgefordert und angewiesen, sich zu den deshalb auf den 24. und 31. Juli d. J. anberaumten Submissionsterminen in dieses Raths Sitzungszimmer einzufinden und ihre resp. Forderungen zu verlautbaren. Die näheren Bedingungen sind in der Rathscanzellei zu erfragen.

Dorpat-Rathhaus, am 20. Juni 1874.

Nr. 770. 3

Von Einem Edlen Rathe der Kreisstadt Wenden wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der in der Stadt Wenden in der Thor- und großen Schulenstraße sub Pol.-Nr. 8 a belegene den Erben des verstorbenen Maurers Laur Kalning gehörige Immobiliarbesitz nebst Appertinentien zum Behufe der Liquidation gekündigter ingrossationsmäßiger Debetposten, mittelst Vertorgung am 5. und 9. September d. J., Mittags 12 Uhr, zur öffentlichen gerichtlichen Versteigerung gelangen wird. Die Special-Bedingungen können vom 15. August d. J. ab, täglich in cancellaria hujus fori eingesehen werden.

Wenden, am 3. Juni 1874. Nr. 2027. 3

Von Einem Edlen Rathe der Kreisstadt Wenden wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, das der in der Stadt Wenden in der Nähe des Marktes an der großen Catharinen-Straße sub Nr. 95/98 belegene Immobiliarbesitz nebst Appertinentien zum Behufe der Lequidation gekündigter ingrossationsmäßiger Debetposten, mittelst Vertorgung am 5. und 9. September d. J., Mittags 12 Uhr, zur öffentlichen gerichtlichen Versteigerung gelangen wird. Die Special-Bedingungen können vom 15. August d. J. ab täglich in cancelaria hujus fori eingesehen werden. Nr. 2020. 3

Wenden, am 3. Juni 1874.

No Paltemal walsts waldischanas Rihgas kreise un Siguldas draudse teek sinnams darrihts ka tahs taggadejas skohlas ehkas un semme zaur wairakfohlischanu taî 18. Sept. s. g. pulksten 11 preeksch pusdeenas walstes skohla tiks pahrdohtas. Tadehl teek wissi pirzeji usaizinahti tahs ehkas un semme no 25. Juli lihds 24. Augusta s. g. apskattiht. Nr. 133. 3

Paltemal walsts waldischana tai 17. Juni 1874.

На основаніи утвержденнаго Военнымъ Совѣтомъ, 12. Іюня 1874 года, плана заготовленія припасовъ и матеріаловъ на продовольствіе и содержаніе военныхъ Госпиталей съ 1875 года, имѣютъ быть произведены въ мѣстныхъ Госпитальныхъ Комитетахъ рѣшительные торги, безъ переторжки, изустные и съ допущеніемъ присылки запечатанныхъ объявленій, въ слѣдующіе сроки для Госпиталей Виленскаго военнаго Округа:

Минскаго	24.	Іюля
Бобруйскаго	29.	"
Могилевскаго.	5.	Августа
Рижскаго	8.	"
Динабургскаго	13.	"
Виленскаго	19.	"
Ковенскаго	22.	"
Гродненскаго	27.	"

Виленскій Окружный Интендантъ, объявляя объ этомъ во всеобщее свѣдѣніе, присовокупляетъ, что подробности порядка производства и утвержденія торговъ, вѣдомость о количествахъ припасовъ, предъявляемыхъ на торгахъ, и кондиціи на поставку припасовъ, публикуются въ объявленіи Военнаго Министерства при Петербургскихъ и Московскихъ вѣдомостяхъ, и что желающіе могутъ также видѣть это объявленіе, вѣдомость и кондиціи въ Окружномъ Интендантскомъ Управленіи и въ Канцеляріяхъ Госпиталей. № 18027. 2

За Лифл. Вице-Губернатора:

старшій совѣтникъ: **М. Цвингманъ.**

Старшій секретарь Г. Гафферберг ъ.

Неоффиціальная Часть. **Nichtofficieller Theil.**

Von dem Rigaschen Ordnungs-Gerichte wird desmittelst bekannt gemacht, daß am 3. Juli d. J., Morgens 9 Uhr, bei der an dem Forteomet-Damme belegenen Scheune **das Wrack** des gestrandeten deutschen

Bark-Schiffes „Möwe“,

Capt. M. Schakow, welches mit kupfernen Bolzen und ca. 250 eisernen Knieen, Bugspriet, Masten und Steuerruder versehen ist, sowie die in unverletztem Zustande geborgene neue Takelage desselben öffentlich meistbietlich gegen sofortige baare Zahlung wird versteigert werden, als wozu die resp. Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert werden. Nr. 8837.

Riga-Ordnungsgericht, den 26. Juni 1874.

Lauberes pagasta waldischana un pagasta teesas (Madaleenes draudsê) dara zaur scho wisseem sinamu, ka no tapati 1. Juni 1874 gada sahkot wisas sawas darrischanas tanî jaunusbuhwetâ pagastanamâ (Behrsin mahjâ) 3 werstes no muischas isdarihs, tapehz wisi raksti un zirkuleri etc. kas us schenes pagasta waldibu jeb teesu nostelejami, ir us Lauberes pagasta namu nosuhtami.

Lauberes pagasta-waldischanâ, tai 24. Majâ 1874. Nr. 43. 1

No Krimmuldas pils-walsts-waldischanas teek zaur scho wisseem sinnams darrihts kad 16. Juli s. g. pulksten 10 no rihta, no Krimmuldas walsts-magasihnes 30 Tschetwerti rudsu un 92 Tschetwerti meeschu wairaksohlitajeem prett tuhlin skaidru naudu pahrdohti tiks. Nr. 55. 1

Krimmuldas walsts-wald., tai 18. Juni 1874.

Редакторъ А. Клингенбергъ.

Hierbei folgt als Beilage: Maßregeln gegen Milzbrandkrankheiten.

Дозволено цензурою. Рига, 1. Іюля 1874 г. Типографія Губернскаго Управленія (въ замкѣ.)